

## **AUSSCHUSS KOHLSCHEIDER KARNEVAL e.V.**

Herzogenrath, September 2002

Liebe Karnevalsfreunde,

hiermit möchten wir Euch einige **Hinweise zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Anhängern bei Karnevalsumzügen** geben.

Grundsätzlich gelten die im Folgenden beschriebenen Vorschriften nur für Fahrzeuge und Anhänger die **keine** generelle Betriebserlaubnis oder Zulassung haben. Dies sind in der Regel Anhänger, die von Vereinen gekauft wurden und nur für Karnevalsumzüge verwendet werden. Diese Anhänger müssen einmal jährlich zum TÜV!

Fahrzeuge und Anhänger, die ohnehin zugelassen sind und eine Betriebserlaubnis haben fallen nicht unter diese Vorschrift, da sie eine TÜV- Abnahme haben.

Gleichwohl gibt es einige Bestimmungen, die **bei allen Fahrzeugen / Anhängern** eingehalten werden müssen. Diese sollen hier kurz zusammengefasst werden, **ohne allerdings Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben**:

1. Für alle Fahrzeuge / Anhänger muss eine entsprechende Versicherung vorliegen.
2. Folgende Abmessungen müssen eingehalten werden, wobei eine Kulanz von ca.10cm wohl akzeptabel ist:  
Max. Breite: 2,50m  
Max. Länge: 12,00m  
Für Traktor + Anhänger: 18,00m  
Für Tieflader / Sattelfahrz.: 15,50m  
Max Höhe: 4,00m  
Seitenbrüstungen bei der Beförderung von Kindern: min. 80cm hoch  
bei der Beförderung von Erwachsenen: min.100cm hoch  
Schürzen vor den Rädern: ca. 30cm über Boden (zum Schutz davorstehender Personen)
3. Rückleuchten müssen sichtbar sein (durch Kabelverlängerung bis an die äußeren Aufbauten führen!):  
**Stoplicht, Blinker und Rückstrahler!**
4. Einstieg für Personen entweder mittels Leiter über die Seitenbrüstung oder fest installiert nur hinten, wobei die Einstiegstür nach innen aufgehen sollte oder eine zweite Sicherung angebracht werden muss.
5. **Personenbeförderung ist nur während des Umzuges erlaubt!**  
Bei allen Fahrten zum Aufstellungsort und nach dem Umzug wieder zurück in die Garage dürfen keine Personen befördert werden!  
**Bei Nichteinhaltung riskiert der Fahrer seine Fahrerlaubnis!!!**

Rückfragen zum Thema Wagenbau beantwortet gerne der

### **1. Technischer Leiter des AKK**

**Heiner Nießen**

**Heydenstraße 15**

**52134 Herzogenrath**

**Tel.: 0172-5243754**

**akk@ausschusskohlscheiderkarneval.de**

**Bitte nächste Seite beachten!**

## **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

Rechtsgrundlagen sind die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.2.1989 in der Fassung vom 18.5.1992 sowie der Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18.7.2000, veröffentlicht im Verkehrsblatt 2000, Seite 406, wodurch **Brauchtumszüge nicht verhindert, sondern vielmehr ein Mindestmaß an Verkehrssicherheit gewährleistet werden soll.**

### **Hinweise:**

1. Jedes eingesetzte Fahrzeug, baubedingte Geschwindigkeit über 6 km/h – muss eine Betriebserlaubnis (§18StVZO)besitzen. Ein entsprechender Nachweis ( z.B.Kopie der Betriebserlaubnis oder des Kfz-Scheines) **müssen dem AKK bis spätestens 14 Tage vor Rosenmontag vorliegen.**
2. Durch An- und Aufbauten erlischt die Betriebserlaubnis nicht sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.
3. Eingesetzt werden dürfen nur zugelassene Zugmaschinen, denen ein eigenes Kennzeichen zugeteilt wurde. Bei der Zusammenstellung dürfen Anhänger nur hinter dafür geeigneten Zugmaschinen mitgeführt werden.
4. Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der StVZO ausgerüstet sein. Technische Änderungen an der Bremsausrüstung (§41StVZO), Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen(§43StVZO) sowie der Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte(§32+34StVZO) sind nur zulässig, soweit die Unbedenklichkeit gegen diese Änderung von einem Amtl. anerkannten Sachverständigen bescheinigt wurde.
5. Die Tragfähigkeit der Räder und Reifen (§36StVZO) in Abhängigkeit der zul. Höchstgeschwindigkeit, muss gegeben sein.
6. Personen dürfen unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§21StVZO) beim Umzug nur auf der Ladefläche befördert werden (nicht bei An- und Abfahrt), wenn die Ladefläche mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sind. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000mm einzuhalten ( bei sitzenden Personen oder Kindern 800mm ). Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Ein- und Aufbauten müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.
7. Die vorgeschriebene Beleuchtung am KFZ darf nur während des Umzuges verdeckt sein, sofern es die Sicht zulässt.
8. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:  
**6 km/h** bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeuge auf denen Personen stehend befördert werden.  
**25 km/h** bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden. Fahrzeuge, die aufgrund von technischen Anforderungen (siehe Punkt 4) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n). Für Strecken die nicht für den übrigen Verkehr gesperrt sind besteht eine Kennzeichnungspflicht nach §58 StVZO.
8. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kfz- Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der Veranstaltung, bei An- und Abfahrt sowie bei der **Personenbeförderung** während der Veranstaltung zurückzuführen sind. (Vorlage an AKK )
9. Die Führerscheinklasse 5 (Klasse L ) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf den Örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.  
**Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.**

**Diese Richtlinien des Ordnungsamtes der Stadt Herzogenrath (als genehmigende Behörde) stellt Ihnen der Ausschuss Kohlscheider Karneval e.V. ohne Gewähr zur Verfügung!**